

werden hierdurch hin und wieder Zweifel auftauchen können über die Richtigkeit des geachteten Gemäses. Auch kann nach meiner Ansicht es den Städten doch wohl nicht zugemuthet werden, bei Einrichtungen, welche das ganze Land betreffen, und welche im ganzen Lande gültig sein sollen, zum größten Theil die Kosten zu übernehmen. Daß sich viele Städte zu Uebnahme solcher Aichämter bereit erklärt haben, wie wir aus dem Berichte ersehen, scheint bloß deshalb geschehen zu sein, weil man angenommen hat, das Geschäft des Aichens werde ein lucratives sein. Nach meiner Ansicht wird das aber keineswegs der Fall sein und später wird es gewiß dahin kommen, daß die Aichämter, wie ich gleich vom Anfange an gewünscht hätte, einzig und allein in die Hände von königlichen Aemtern übergehen. Das waren die Ansichten, die im Allgemeinen auszusprechen ich nicht unterlassen wollte.

Abg. Jungnickel: Der Abg. Erchenbrecher hat heute so ganz aus meiner Seele gesprochen; auch ich hätte gewünscht, daß diese Angelegenheit schon längst vom Deutschen Bunde in die Hände genommen worden und derselbe bemüht gewesen wäre, ein gleiches Maß- und Gewichtssystem im ganzen deutschen Lande einzuführen. Es wäre dies ein recht wesentlicher Schritt gewesen, die einzelnen Stämme Deutschlands einander näher zu führen; denn gerade solche materielle, vom Bunde erlassene Gesetze würden die zergliederten Staaten enger verbinden und das allgemeine deutsche Bewußtsein wesentlich erhöhen. Man hat auch geglaubt, daß in dieser Weise von der deutschen Bundesgewalt vorangegangen werden würde. Die Regierungen Deutschlands haben sich dieser Erwartung hingegen, indem sie den Erlaß derartiger Gesetze noch immer unterließen. Dies ist jedoch ohne Erfolg geblieben und auch die Zollvereinsstaaten haben sich nicht für befugt erachtet, in dieser Beziehung vorzugehen. Infolge dessen hat endlich Preußen sich veranlaßt gesehen, in dieser Angelegenheit einen gewichtigen Schritt zu thun und im ganzen preussischen Staate ein Zollgewicht zur Geltung zu bringen, welchem Beispiele auch mehrere andere deutsche Staaten gefolgt sind, und ich kann daher die gegenwärtige Maßregel der sächsischen Regierung nur gut heißen. Es wird dies wohl Gelegenheit geben, später doch ein allgemeines Maß- und Gewichtssystem in Deutschland eintreten zu lassen. Nur muß ich, gleich dem Abg. Sörnik das Bedauern aussprechen, daß die sächsische Regierung sich nicht sofort in dieser Gesetzgebung den preussischen Grundzügen angeschlossen hat. Es würden, wenn dies der Fall gewesen wäre, sich die deutschen, namentlich die Zollvereinsstaaten dann um so eher über ein allgemeines Maß und Gewicht geeinigt haben, so daß endlich dadurch ein allgemeines Maß- und Gewichtssystem für Deutschland Platz ergriffen haben würde.

Abg. Ritter: Die Auslassungen des Herrn königlichen Commissars haben allerdings der Kammer die Schwierig-

keiten vorgeführt, welche die Staatsregierung abgehalten haben, in den von mir angedeuteten Punkten etwas weiter zu gehen, als geschehen ist. Ich bescheide mich auch wohl, ich werde meine Wünsche zurücklegen müssen, in der Hoffnung, daß etwas geschehen wird, was mehrere Abgeordnete angedeutet haben, allein auch abgesehen von einer vollkommenen Umgestaltung, will ich mir noch eine Anfrage erlauben in der allgemeinen Berathung, um je nach dem Ausfalle der Antwort später bei §. 8 noch etwas hinzu zu setzen oder nicht. Ich wollte nämlich den Herrn königlichen Commissar fragen, ob die Schwierigkeiten ebensogroß sein würden, wenn man bezüglich der im §. 8 bestimmten Maßeinheiten gleichzeitig einige größere Maße gesetzlich feststellen wollte, für welche im Lande noch sehr verschiedene Auffassungen bestehen. Ich erinnere zum Beispiel, daß man das Bier nach Eimern und Tonnen verkauft, ich erinnere daran, daß, abgesehen von den beiden Ruthen, die der Herr königliche Commissar bezeichnete, bei vielen Gelegenheiten im Privatverkehre Ruthen von ganz willkürlicher Ausdehnung gebraucht werden; man hat zum Beispiel Steineruthen von 6 bis 8 Ellen und so weiter. Ich wünschte nun zu wissen, ob so viel wesentliche Schwierigkeiten entgegen stehen, daß in dieser Richtung etwas weiter zu gehen, ebenfalls für sehr bedenklich erachtet wird.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Antwort auf die Anfrage des geehrten Abg. Ritter liegt in den einzelnen Bestimmungen der Aichordnung. Bei dem ganzen Standpunkte, den man eingenommen hat, rücksichtlich des Maßwesens an den frühern Bestimmungen nichts zu ändern, bei dem Umstande, daß gerade die Maße, von denen der geehrte Abg. Ritter spricht, in keiner gesetzlichen Bestimmung, die wir haben, ausdrücklich geregelt sind, gab es kein anderes Mittel, zu einer Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht zu gelangen, als indem man den Aichämtern vorschrieb: nur solche Längenmaße und Hohlmaße überhaupt zu stempeln und zu aichen, welche mit einer, ihnen zugefertigten Normalgröße übereinstimmen. Indem nun die Aichämter jedes andere, davon abweichende Maß von der Aichung zurückweisen müssen, nicht stempeln können, das Gesetz aber im Allgemeinen jedes ungestempelte Maß verbietet, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in der praktischen Ausführung diese Verschiedenheiten allmählich verschwinden müssen. Was dann die Tonnen und Eimer anlangt, so haben wir über die Tonnen und Eimer, überhaupt über die Gebinde und deren Größe gesetzliche Bestimmungen im Allgemeinen nicht. Es könnte daher aber sehr zweifelhaft sein, was man darüber sagen soll. Es ist aber überhaupt sehr zweifelhaft, ob in einem Gesetze, welches die Regulirung der Maße und Gewichte und die Ausübung des Dienstes der Aichämter zum Gegenstande hat, vom Aichen und Stempeln der Gebinde füglich die Rede sein könnte. Die Gebinde sind sehr veränderlich ihrer